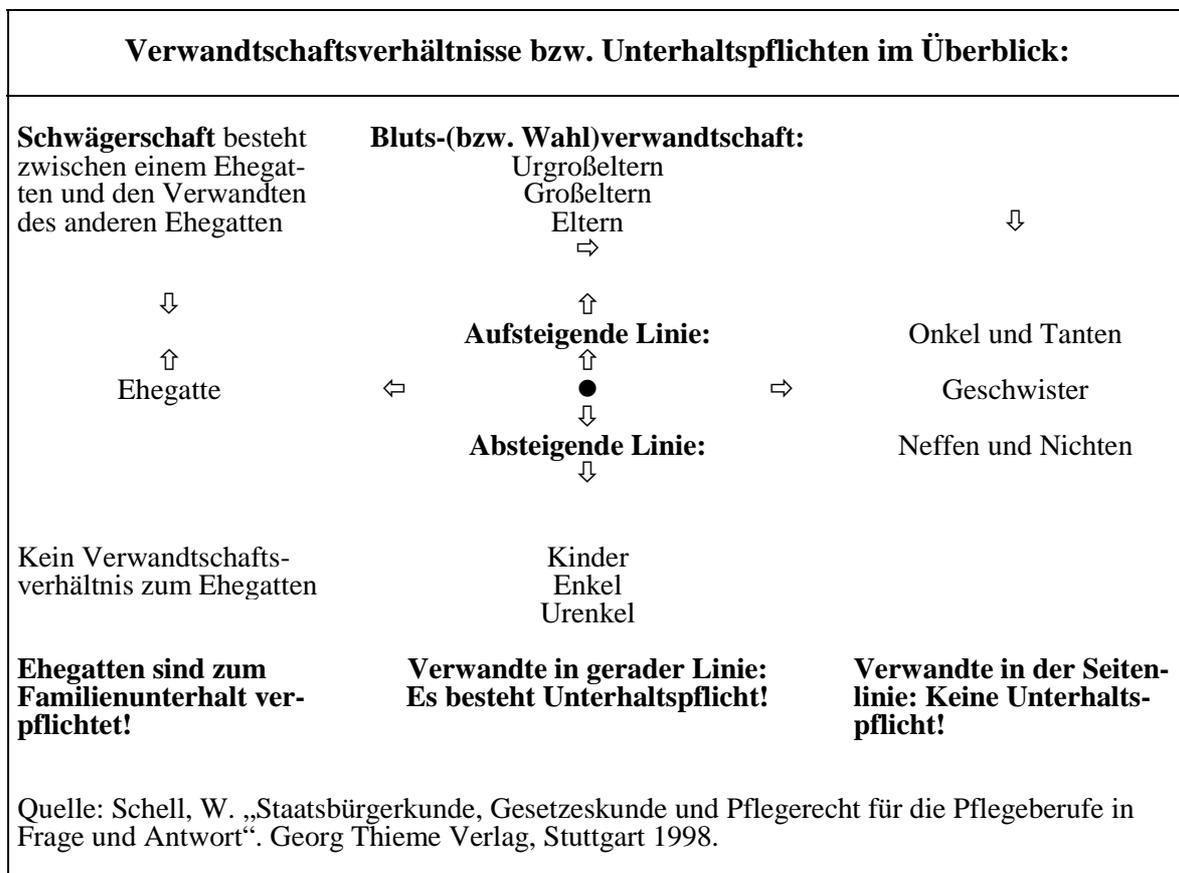


Kinder können nach den Vorschriften des Unterhaltsrechts für die ungedeckten Heimkosten der Eltern herangezogen werden

Werner Schell

Die §§ 1601 - 1615 o Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die sich mit Fragen des Unterhaltsrechts zwischen den Verwandten (in gerader Linie) und Eheleuten befassen, sind in ihrer konkreten Ausgestaltung weithin unbekannt. Nach diesen Vorschriften müssen unter Umständen auch Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern aufkommen.



Diese Unterhaltsverpflichtung der Kinder gegenüber ihren Eltern greift zum Beispiel dann, wenn es um die Aufbringung von Heim- und Pflegekosten geht. Trotz Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung und der Möglichkeit, eigenes Einkommen (z.B. Rente) zur Deckung des Unterhalts heranzuziehen, bleiben vielfach größere Beträge ungedeckt. Zur ergänzenden Finanzierung dieser Beträge wird meist der zuständige Sozialhilfeträger herangezogen. Dieser aber hat das Recht bzw. die Pflicht, Ansprüche des Sozialhilfeempfänger in Höhe der geleisteten Zahlungen auf sich überzuleiten und ggf. im Klagewege einzutreiben.

§ 1601 BGB

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1602 BGB

(1) Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) ...

§ 1603 BGB

(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

(2) ...

Welche Auswirkungen diese Rechtslage haben kann, wird anhand eines Rechtsstreits verdeutlicht, der in der Presse für beträchtliches Aufsehen gesorgt hat. Es ging dabei um die Überleitung von Unterhaltsansprüchen auf einen Sozialhilfeträger.

Der Fall: Die Eltern eines Mannes waren seit Juli 1990 in einem Altenheim untergebracht. Ihre Ersparnisse und Einkünfte reichten bis Ende Januar 1995 zur Begleichung der Heimkosten aus. Seit dem 1.2.1995 zahlte der zuständige Sozialhilfeträger für die Eltern Sozialhilfe in Höhe der nicht durch eigenes Einkommen gedeckten Heimkosten, und zwar für den Vater bis zu dessen Tod am 2.1.1996 und für die Mutter bis zum 30.12.1996. Der Sozialhilfeträger teilte dem Sohn des Ehepaares mit Bescheid vom 13.3.1995 den Sachverhalt und die Überleitung der Unterhaltsansprüche seiner Eltern mit. Die Zahlungen des Sozialhilfeträgers betragen rund 85.000 DM; sie wurden im Klageweg gegen den Sohn (seit dem 1.5.1995 selbst Rentner, aber mit 300.000 DM Sparvermögen) geltend gemacht. Das angerufene Amtsgericht (Familiengericht) Bingen wies die Klage ab (Urteil des Amtsgericht Bingen/Rhein vom 21.12.1998 - 1 C 641/97 -), weil es von einer Verwirkung des Anspruchs des Sozialhilfeträgers ausging. Die hiergegen gerichtete Berufung des Sozialhilfeträgers war dann vor dem Oberlandesgericht (Senat für Familiensachen) Koblenz in Höhe von rund 76.000 DM erfolgreich (Urteil des Oberlandesgericht Koblenz vom 1.9.1999 -9 UF 63/99 -).

Entscheidungsgründe: Der Sohn schulde seinen Eltern, nachdem deren Einkommen ab Februar 1995 nicht mehr zur Abdeckung der Heim- und Pflegekosten ausreichte, dem Grunde nach Unterhalt gemäß §§ 1601, 1602 BGB, und zwar ab dem 13.2.1995. Der Bedarf der Eltern decke sich ohne weiteres mit den jeweils anfallenden Heimkosten. Der Sohn schulde seinen Eltern allerdings nur Unterhalt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit. Es sei zumutbar, dass der Sohn zur Deckung dieser Kosten auf seine Rücklagen zurückgreife. Es entspreche ständiger Rechtsprechung, dass der Unterhaltspflichtige auch ggfs. auf seinen Vermögensstamm zurückgreifen müsse, wenn die laufenden Einkünfte nicht ausreichen. Eine allgemeine Billigkeitsgrenze sehe das Gesetz in § 1603 Abs. 1 BGB, der hier beim Unterhalt zwischen Verwandten gerader Linie einschlägig sei, nicht vor. Danach entfalle die Unterhaltspflicht erst, wenn der Berechtigte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande sei, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Außerstande zur Unterhaltsgewährung sei jedoch nicht, wer über verwertbares Vermögen verfüge. Einschränkungen der Obliegenheit zum Einsatz auch des Vermögensstammes ergäben sich allein daraus, dass nach dem Gesetz auch die sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen seien und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährden brauche. Daraus folge, dass

eine Verwertung des Vermögensstammes nicht verlangt werden könne, wenn sie den Unterhaltsschuldner von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde, die er zur Erfüllung weiterer Unterhaltsansprüche oder anderer berücksichtigungswürdiger Verbindlichkeiten oder zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts benötige. Vorliegend habe der Sohn verwertbares Kapital in Höhe von rd. 300.000 DM. Außerdem sei er Eigentümer eines Appartements. Die zu leistenden Unterhaltszahlungen könnten deshalb ohne eigene Gefährdung aufgebracht werden. Nach Abzug der Unterhaltsleistung für die Eltern bleibe das Vermögen noch beträchtlich. Auch wenn der Sohn selbst eines Tages nicht mehr allein leben könne und fremde Hilfe in Anspruch nehmen müsse, sei das verbleibende Vermögen ersichtlich ausreichend. Unter den gegebenen Umständen sei es nicht unbillig, wenn der Sohn für die inzwischen verstorbenen Eltern unerhaltsrechtlich aufkommen müsse. Ohne Erfolg mache der Sohn schließlich geltend, der Sozialhilfeträger habe seinen Anspruch verwirkt, weil er erst rund 2 Jahre nach der Überleitungsanzeige weitere Belege zur Abklärung der Unterhaltsforderung angefordert habe. Es sei zwar richtig, dass im Einzelfall ein Unterhaltsanspruch, der über lange Zeit (mehr als ein Jahr) nicht geltend gemacht worden sei, verwirkt sein könne. Hierfür genüge indes nicht allein, dass der Forderungsinhaber einen längeren Zeitraum verstreichen ließ, bis er seinen Anspruch geltend machte. Vielmehr müsse der Schuldner hierdurch besonders schwer getroffen sein. Er müsse besonders schutzwürdig in seinem Vertrauen sein, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Das könne hier nicht festgestellt werden. Der Sohn habe seine Lebensführung nicht deshalb anders gestaltet, weil er angenommen habe, der Sozialhilfeträger werde den Unterhalt nicht zurückfordern.

Verfasser: Dozent/Diplom-Verwaltungswirt Werner Schell, Harffer Str. 59, 41469 Neuss (Internet-Adresse <http://www.wernerschell.de>)